

# **Gebührensatzung**

## **für die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen auf den Straßen der Stadt Südliches Anhalt und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 , § 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBL. LSA S. 406) i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff.1 und Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06. Juli 1993 (GVBL. S. 334) und § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBL. S. 1206) beschließt der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff.1. StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 30.03.2011 nachfolgende Gebührensatzung.

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Tabelle dieser Gebührensatzung erhoben. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auf halbe oder volle Eurobeträge gerundet.
- (2) Ergibt die berechnete Gebühr pro Antrag einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- und Jahresbeträgen nach Maßgabe der Gebührentabelle festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlicher kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig und sind bei Aushändigung der Genehmigung zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig vom Antragsteller aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzung durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
- b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, politischen und kirchlichen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- c) Briefkastenanlagen, Treppen und ähnliche Anlagen.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf Straßen der Stadt Südliches Anhalt und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt nicht aus.

**§ 7**  
**Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Südliches Anhalt Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann von der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Diese gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 31.03.2011

gez. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel-

## Anlage zur Gebührensatzung

### Gebührentabelle

zu § 1 Satz 1 der Gebührensatzung über die Sondernutzung auf den Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindestgebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Verkehrsfläche</b>				
1.1.	Bauwagen, Baustoff- und Material- lagerung, Arbeitswagen, Bau- maschinen, Gerüste, Schuttrutschen, Fahrleitern und Baugeräte, je angefangenen qm Verkehrsfläche		4,00	6,00	20,00
1.2	Bauzäune je laufenden Meter		3,00	5,00	20,00
1.3.	Aufbruch von Straßen, Gehwegen und Plätzen, je angefangenen qm Verkehrsfläche		4,00	6,00	20,00
1.4.	vorübergehende Anlage von Gehweg- überfahrten		4,00	6,00	20,00
1.5.	Schuttcontainer und Großraum- behälter	5,00			
1.7.	Fahrradständer ab 4 Plätze		2,50		
1.8.	Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges		50,00		
<b>2.</b>	<b>Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken</b>				
2.1.	Automaten, Auslagen, Schau- und Reklamekästen		8,00		
2.2 .	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je angefangenen qm Verkehrsfläche		1,00		15,00
2.3.	An- und Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufs- und Dienstleistungswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, je laufenden Frontmeter		16,00		15,00
2.4.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen der Stätte der Leistung, je angefangenen qm Verkehrsfläche.		3,00		16,00

<b>3.</b>	<b>Werbeanlagen über dem Verkehrsraum auf Straßen und Plätzen</b>				
3.1.	Werbeflächen (mehreseitig nutzbare Flächen werden addiert- außer Litfaßsäulen), je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00			
3.2.	Abstellen von Werbewagen, je angefangenen qm Verkehrsfläche	5,00			
3.3.	Durchführen von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschau ect.), je angefangenen qm Verkehrsfläche	2,00			
3.4.	sonstige Werbetafeln, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt ist				
3.4.1.	bei befristeter Werbung, max. 14 Tage, je Stelltafel (doppelseitig) max. Größe DIN A 1	1,00			
3.4.2.	bei Dauerwerbung, max. Größe DIN A 1		11,00		
3.5.	Werbung aus Lautsprecherwagen	25,00			
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>				
4.1.	Erker, Simse Balkone, Kellereingänge und- Einwurfvorrichtungen usw., je angefangenen qm Verkehrsfläche, wenn diese verfahrensfrei errichtet wurden.			15,00	
4.2.	jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. – 4.1. fallen	Rahmengebühr 25,00 bis 5.000,00 €			

<b>Tarif stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>1.Woche Euro</b>	<b>2.Woche Euro</b>	<b>3.Woche Euro</b>	<b>jede angefangene Verlängerungswoche Euro</b>
5.	Versorgungsunternehmen zahlen je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr	16,00	26,00	52,00	52,00